

Qualifizierung zur Praxisanleitung

Im neuen Hebammengesetz hat endlich auch für Hebammen eine verbindliche Praxisanleitung Einzug gefunden. Sowohl in den Kliniken als auch im freiberuflichen Bereich müssen künftige Studierende in mindestens 25 Prozent der Einsatzzeit eine qualifizierte Praxisanleitung erhalten¹. Die Praxisanleitung muss im Kreißsaal, auf den Wochenstationen und bei Einsätzen im ambulanten Bereich bei freiberuflich tätigen Hebammen oder HgE immer durch eine Hebamme erfolgen. Zusätzlich müssen diese Hebammen eine Qualifizierungsmaßnahme absolviert haben (mindestens 300 Stunden Umfang) und über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen (§ 10 Hebammenstudien-Prüfungsverordnung – HebStPrV). Für Hebammen, die bereits bis Ende 2019 WeHen angeleitet haben, gelten Ausnahmeregelungen (§ 59 HebStPrVG).

Im Folgenden ist dargestellt, welche Optionen Sie haben und besonders, wie Sie vorgehen müssen, wenn Sie den Pauschalbetrag für die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme zur Praxisanleitung erstattet bekommen möchten.

- **Wenn Sie schon bis Ende 2019 Hebammenauszubildende/Studierende angeleitet haben (z.B. in Kliniken, zum Nachweis benötigen Sie eine Bescheinigung von der Schule oder Hochschule oder von der Leitung des Kreißsaals) oder eine Ermächtigung zur Praxisanleitung haben (nur für freiberufliche Hebammen²),** dann suchen Sie sich als freiberufliche Hebamme eine Klinik, die verantwortliche Praxiseinrichtung (vPE) ist und mit der Sie künftig zusammenarbeiten wollen. Mit dieser Klinik schließen Sie eine Kooperationsvereinbarung ab. Sie benötigen nicht zwingend eine zusätzliche Qualifizierungsmaßnahme (Ausnahmeregelung nach § 59 HebG), allerdings empfehlen wir diese sehr (siehe nächster Punkt).
- **Sie möchten qualifizierte Praxisleiterin werden?** Wir empfehlen allen Kolleg*innen, die künftig Studierende anleiten wollen, eine sogenannte Qualifizierungsmaßnahme zu absolvieren, auch wenn Sie bereits WeHen angeleitet haben. Dies kann ein Kurs oder Lehrgang sein, der mindestens 300 Stunden umfasst. Der Hebammenverband setzt sich auf Landesebene dafür ein, dass auch berufspädagogische Studiengänge anerkannt werden.
- **Sind Sie als Angestellte in einer Klinik tätig,** sollte der Arbeitgeber die Kosten der Maßnahme übernehmen. Er kann sie bei seinen Krankenhaus-Budgetverhandlungen (gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz § § 17a) im Rahmen der Mehrkosten der Hebammenausbildung geltend machen.
- **Sind Sie außerklinisch freiberuflich tätig,** so erhalten Sie nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme eine Pauschale, die sowohl die Kosten des Lehrgangs als auch den Verdienstausschlag, die Reisekosten usw. abdeckt. Die Höhe dieser Pauschale wurde zwischen den Hebammenverbänden und dem GKV-Spitzenverband bereits ausgehandelt.

¹ Als Übergangslösung können die Bundesländer den Umfang der Praxisanleitung verringern, allerdings darf der Umfang nicht weniger als 15% umfassen. In den meisten Ländern ist noch nicht entschieden, ob und wie sehr die Praxisanleitungzeit verringert werden soll. Der DHV spricht sich gegen eine längerfristige Verringerung aus.

² Falls es in Ihrem Bundesland keine Ermächtigung gegeben hat, dann benötigen Sie als Nachweis ebenfalls wie die angestellten Hebammen der Klinik eine Bescheinigung der Schule oder Hochschule, oder eine Vereinbarung, die sie mit WeHen getroffen hatten o.ä.

Sie beträgt 9.730 Euro. Um diese Summe zu erhalten, müssen Sie folgendes Vorgehen einhalten (§ 18 HebG):

- Melden Sie sich bei einer Klinik (vPE), bevor Sie Ihre Weiterbildungsmaßnahme beginnen und gehen Sie eine Kooperation als Einsatzort für Hebammenstudierende ein. Innerhalb dieser Kooperationsvereinbarung melden Sie auch den Bedarf einer Qualifizierungsmaßnahme zur Praxisanleitung an und besprechen, wann Sie diese durchführen und abschließen werden.
- Die frühe Kontaktaufnahme und die Kooperationsvereinbarung ermöglichen es der Klinik, die Pauschalen für die Weiterbildungsmaßnahme im Vorjahr bereits in die Budgetverhandlungen einbringen zu können. Dies ist nicht möglich, wenn sich Hebammen erst nach dem Ende des Kurses bei den verantwortlichen Kliniken melden. Die Kooperation vor Beginn ist im HebG § 18 festgelegt.
- Sie können von mehreren verantwortlichen Praxiseinrichtungen oder Studiengängen Studierende in Ihrer Praxis betreuen. Sie dürfen aber nur mit einer Klinik vereinbaren, dass Sie einen Lehrgang oder ein Studium besuchen und dafür nach dem Ende die Pauschale ausgezahlt bekommen werden.
- Anders als bisher sind die freiberuflichen Hebammen nicht mehr direkte Kooperationspartnerinnen der Hochschulen.
- Einige von Ihnen haben bereits eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen oder haben dies in der nächsten Zeit geplant. Dies ist sehr positiv, da die Zahl der qualifizierten Praxisanleiter*innen für die Qualität des Studiums von größter Bedeutung sein wird. Daher haben die Hebammenverbände und der GKV-Spitzenverband in der Vereinbarung über die Pauschalen für außerklinische Einsätze in praktischen Studienphasen³ festgelegt, dass Hebammen die nach dem 1. März 2020 eine 300 Stunden umfassende Weiterqualifikation abschließen, die Pauschale erhalten können, auch wenn sie erst im Nachhinein eine Kooperation mit einer praxisverantwortlichen Klinik abschließen. Die Kliniken sollen in diesen Fällen ihre Auslagen für ausgezahlte Pauschalen von den Kassen erstattet bekommen.
- Um für sich selbst und die Kliniken die Auszahlung der Pauschale zu erleichtern, sollten Sie, wenn Sie sich bereits in einer Weiterbildungsmaßnahme befinden oder diese demnächst anfangen wollen, trotzdem schnellstmöglich mit einer Klinik (vPE) Kontakt aufnehmen und eine Kooperationsvereinbarung abschließen. Damit vereinbaren Sie ihre künftige Zusammenarbeit im Hebammenstudium und die Auszahlung der Pauschale nach dem Ende der Qualifikationsmaßnahme.
- **Sind Sie in einer Klinik im Belegsystem tätig**, so sind auch dort qualifizierte Praxisanleiter*innen für die Anleitung der künftigen Studierenden zwingend erforderlich. Auch diese Kliniken bekommen die Mehrkosten der Hebammenausbildung von den Krankenkassen erstattet. Die Belegteams müssen daher zeitnah mit der Klinikleitung den Bedarf an Praxisanleiter*innen

³ [„Vereinbarung nach § 134a Abs. 1d SGB V über Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflich tätigen Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen sowie zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung“, Hebammenverbände und GKV-Spitzenverband, März 2020](#)

definieren und die Höhe einer pauschalen Erstattung der Kosten vereinbaren. Es ist empfehlenswert, hierzu die Pauschalvereinbarungen für außerklinische Hebammen als Richtwert anzusetzen, da Beleghebammen vergleichbare Kosten für Lehrgangsgebühren, Verdienstaufschlag, Reisen usw. veranschlagen müssen. Bitte informieren Sie sich auch in dem Dokument des DHV [„Studierende in Belegkreißsälen: Aufgaben und Finanzierung der berufspraktischen Ausbildung von Hebammen-Student*innen“](#)

Stand: Juli 2020